**Zeitschrift:** Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

**Herausgeber:** Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 22 (1920)

**Artikel:** Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

**Autor:** Girtanner-Salchli, H.

**Kapitel:** I.B.2: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Münzübereinkommen von Frauenfeld von 1807

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-172978

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## 2. — Münzübereinkommen von Frauenfeld von 1807.

Zur Bekämpfung dieser Uebelstände traten am 1. und 2. Oktober 1807 in Frauenfeld Abgeordnete der Kantone *Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen* und *Thurgau* zu einer Beratung zusammen. Es wurde dabei in erster Linie konstatiert, dass der Eintritt der Scheidemünzen sowohl im gewöhnlichen nachbarlichen Verkehr, als auch namentlich auf dem Wege der Spekulation und des Wuchers geschehe. Ferner wurde darüber Klage geführt, dass in Folge eines Verbotes der Zirkulation aller fremden Scheidemünzen durch die deutschen Regierungen, diese in erhöhtem Masse in die östlichen Grenzkantone gedrängt würden. Um sich dieser Invasion möglichst zu erwehren, sahen sich die Regierungen dieser Kantone genötigt, den Kurs dieser Scheidemünzen herabzusetzen (Seite 107), zum grossen Schaden nicht nur der Kantonsverwaltungen selbst, sondern auch ihrer Angehörigen.

Das wirksamste Mittel sich dieser Scheidemünzen zu erwehren, nämlich diese für längere oder kürzere Zeit gänzlich ausser Kurs zu setzen, konnte den Beifall der Abgeordneten nicht finden, einerseits wegen der Verluste, die dadurch entstehen müssten und dann aber auch wegen der Inkonvenienzen, die für den täglichen Verkehr zweier Nachbarländer daraus erwachsen würden. Auch wurde auf die Verlegenheit hingewiesen, die dem Verkehr aus dem Mangel an Scheidemünzen erwachsen müsste, wenn es nicht gelingen sollte, eine genügende Menge neuer Scheidemünzen zu beschaffen. Es wurde deshalb beschlossen, erst eine hinreichende Menge von Scheidemünzen von gutem Gehalt und unter Garantie der Kantone ausprägen zu lassen, für die die Kantone sich gegenseitig den freien Kurs zusichern sollten. Um diese Garantie mit voller Sicherheit gewähren zu können

und auch die übrigen eidgenössischen Stände zu befriedigen, sollten die neuen Scheidemünzen in Bezug auf Korn und Schrot den Tagsatzungsbeschlüssen von 1803 und 1804 (siehe T. XXI, Seite 107 und 118) entsprechen.

Durch die erwähnten Tagsatzungsbeschlüsse war den vier Kantonen gestattet worden, zusammen für eine Summe von ca. Fl. 75,000.— Batzen, Halbbatzen und Rappen oder an deren Stelle Kreuzer und 1/2 Kreuzer ausprägen zu lassen [1]. Sollte diese Summe nicht genügen, so war eine neue Beratung vorgesehen, um von der Tagsatzung die Gestattung einer neuen Emission zu erhalten.

Zwischen den Vertretern der vier östlichen Kantone wurde dann folgende Uebereinkunft [2] abgeschlossen unter Vorbehalt der Ratifikation. Alle Beteiligten erteilten diese Ratifikation, St. Gallen am 19. Oktober 1807.

« *Uebereinkunft*

zwischen den Ständen *Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen* und *Thurgau,* sowie dieselbe auf der zu Frauenfeld den 1. und 2. Oktober (1807) abgehaltenen Konferenz verabredet worden :

1. « Es sollen alle ausländischen gröbern und geringern Geldsorten in dem Gebiet der vier betreffenden Kantone in dem Wert kursieren, welcher in nachbenanntem Tarif bestimmt ist :

| | Reichswährung. Fl. | Kr. |
|---|---|---|
| Französische Fünffrankenstücke ..... | 2 | 19 |
| Französische Feder- oder Laubtaler (oder Sechslivresstücke) ..... | 2 | 45 |
| Französische Halbe Feder- oder Laubtaler (oder ~~Sechs~~ Drei livresstücke) ..... | 1 | 22 1/2 |
| Brabanter Taler..... | 2 | 42 |
| Brabanter Halbetaler..... | 1 | 21 |
| Brabanter Viertelstaler ..... | — | 40 1/2 |

[1] Diese Angabe ist bekanntlich in dieser Form nicht ganz zutreffend, indem in erster Linie die Prägung von 5, 1 und 1/2 Batzen und 1 Rappen vorgesehen war.

[2] St. Gallisches Kantonsblatt 8, 1807, Seite 397.

| | | |
|---|---|---|
| Konventionstaler | 2 | 24 |
| Konventions Halbetaler | 1 | 12 |
| Konventions Viertelstaler | — | 36 |
| Konventions Sechsbatzenstücke mit der Zahl 20 bezeichnet | — | 24 |
| Konventions Dreibatzenstücke mit der Zahl 10 bezeichnet | — | 12 |
| Mailänder Taler | 2 | 8 |
| Mailänder Halbetaler | 1 | 4 |
| Mailänder Viertelstaler | — | 32 |
| Mailänder Lire | — | 20 |
| Mailänder Halbelire | — | 10 |
| Spanische, Neapolitanische und Ragusanische Taler | 2 | 24 |
| Preussische Taler | 1 | 36 |
| Preussische Zweidrittelstaler | 1 | 4 |
| Preussische Eindrittelstaler | — | 32 |
| Leopoderstücke, sogenannte, mit XV bezeichnet | — | 18 |
| Zehnbatzenstücke mit dem Brustbild Leopolds | — | 40 |
| Fünfbatzenstücke mit einem doppelten Adler und der Zahl 20 in der Mitte | — | 20 |
| Louis-blancs (alte französische) | 2 | 24 |
| Louis-blancs Halbe | 1 | 12 |
| Louis-blancs Viertel | — | 36 |
| Alte französische 30 Solsstücke, mit der Jahrzahl neben dem Schilde | 1 | — |
| Alle ausländischen Sechskreuzerstücke mit Ausnahme der schon gänzlich ausser Kurs gesetzten Leiningischen und Koburgischen Sechser | — | 5 |
| Alle ausländischen Dreikreuzerstücke oder Groschen | — | 2 |
| Alle Kupferkreuzer | — | —1/2 |
| Alle Halbenkupferkreuzer | — | —1/4 |

Alle alten und neuen Schweizermünzen werden in ihrem bisherigen Nominalwert im Kurs beibehalten.

2. « Dieser Tarif solle von dem 15. November (1807) an in den kontrahierenden vier Kantonen in Kraft erwachsen, die Herabsetsung der Kupferkreuzer aber zu einem ½ Kreuzer von nun an statthaben.

3. « Ausser den obgenannten fremden Silbersorten werden in den vier kontrahierenden Kantonen alle übrigen ausser Kurs gesetzt.

4. « Jeder der kontrahierenden Kantone wird sich angelegen sein lassen, auf den fernern innern Gehalt der ausländischen, in obigem Tarif angenommenen Münzen ein wachsames Auge zu halten und sowohl bei Entdeckung von Verringerung desselben, als bei nötig gefundenen schleunigen Massregeln seine Mitkontrahenten unverzüglich und gleichzeit davon benachrichtigen.

5. « Zum Behuf des innern Verkehrs werden die vier kontrahierenden Kantone von dem Recht Gebrauch machen, welches ihnen vermög ihrer Souveränität und der Tagsatzungsbeschlüsse von 1803 und 1804 [1] zusteht, und zu diesem Ende nach dem in dem Dekret der Tagsatzung von 1803 [2] genau bestimmten Schrot und Korn, den ihnen kompetierlichen Betrag von Fl. 75,000 Scheidemünzen in nachfolgendem Verhältnis ausprägen und in Kurs setzen lassen :

| | | |
|---|---|---|
| Der Kanton Schaffhausen übernimmt. | Fl. | 8,500 |
| Der Kanton Appenzell übernimmt .... | » | 8,500 |
| Der Kanton St. Gallen übernimmt .... | » | 35,500 |
| Der Kanton Thurgau übernimmt ..... | » | 22,500 |

[1] Siehe T. XXI, Seite 107 und 118.
[2] Siehe T. XXI, Seite 107.

6. « Obige Summe soll in nachstehenden Münzsorten ausgeprägt werden, als :

$^{8}/_{16}$ in ganzen Batzen;
$^{5}/_{16}$ in halben Batzen;
$^{2}/_{16}$ in Kreuzern;
$^{1}/_{16}$ in halben Kreuzern.

« Indessen bleibt es der Konvenienz jedem Kanton überlassen, statt obgedachten Sorten einen beliebigen Teil ihres kompetierlichen Betrages in anderthalb Batzenstücken ausprägen zu lassen [1].

7. « Jeder Kanton lässt seinen betreffenden Anteil Scheidemünzen unter seinem Stempel ausprägen und leistet dafür Gewähr.

8. « Die Kapital- und Wechselzahlungen sollen insofern nichts anderes ausbedungen worden, lediglich in groben Sorten entrichtet werden. Im täglichen Verkehr sollen auf 100 Fl. nicht mehr als 5 Fl. Scheidemünze angenommen werden müssen.

9. « Die kontrahierenden Kantone garantieren sich wechselseitig die Handhabung des angenommenen Kurses obenerwähnter Geldsorten.

10. « Sobald ein Kanton das ihm ausgeschiedene Quantum ausgeprägt hat, wird er solches seinen Mitkontrahenten anzeigen, und soll keine fernere Emission von Scheidemünzen, noch irgend eine Abweichung von der getroffenen Uebereinkunft ohne vorheriges wechselseitiges Einverständnis stattfinden können.

11. « Vorliegendes Uebereinkommen solle von den

[1] Siehe T. XXI, Seite 118, Ziffer 8.

Deputationen ihren hohen Kommitenten mit Beförderung vorgelegt, und Hochdieselben ersucht werden, ihre Ratifikation oder ihren Entschluss spätestens bis zum 20. Oktober (1807) einander gegenseitig mitzuteilen. »

### 3. — **Münzprägungen im Kanton St. Gallen.**

Im Jahre 1807 hatte sich der Kanton *St. Gallen* entschlossen, eigene Münzen zu prägen. Als erster Münzmeister des Kantons wurde der frühere Münzmeister der Stadt St. Gallen und der nachherige Beamte des kantonalen Finanzbüreaus, Kaspar Erasmus Kunkler zum Nussbaum in St. Gallen gewählt. Als Münze diente die alte Münze der Stadt St. Gallen. Seit ca. 17 Jahren war sie ausser Betrieb gewesen, ihre Einrichtung war nach dem Zeugnis des Münzmeisters und nach einem noch vorhandenen Inventar, das aber erst 10 Jahre nach der Betriebseröffnung aufgenommen worden war, eine äusserst mangelhafte. Namentlich scheint es auch an richtigen, den neuen schweizerischen Verhältnissen entsprechenden Gewichtssätzen gefehlt zu haben. Nach seinen eigenen Angaben bediente sich der Münzmeister zur Gewichtsbestimmung der alten, in der Münze vorgefundenen Markgewichte, die früher von der städtischen und der fürstäbtischen Münze benützt worden waren. Diese konnten somit den neuen Gewichtsverhältnissen keineswegs entsprechen, da St. Gallen früher das deutsche Münzgewicht angewendet hatte [1].

Nach dem langen Stillstand des Betriebes der städtischen Münze waren keine geübten Münzarbeiter mehr vorhanden. Nicht genügend ausgebildete Arbeiter und ungelernte Taglöhner mussten zu Arbeiten verwendet werden, die nicht nur grosse Sorgfalt, sondern auch

[1] St. Galler Münzgewicht : 1 Mark = 16 Loth, 1 Loth = 4 Quintchen, 1 Quintchen = 4 Pfenninge, 1 Pfenning = 2 Heller.